

Leitfaden für die Vorlage von Werbeanträgen

Grundlage: Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO)

Die Vollständigkeit des Bauantrages ist unverzichtbare Voraussetzung für seine Bearbeitung. Die der Bauaufsichtsbehörde gesetzlich eingeräumten Bearbeitungsfristen beginnen erst mit dem Tag, an dem die Vollständigkeit der Unterlagen festgestellt wird. Nachfolgend werden die Unterlagen genannt, die in jedem Fall vorzulegen sind. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens kann sich jedoch herausstellen, dass die Vorlage zusätzlicher Unterlagen erforderlich ist. Hierüber werden Sie ggf. schriftlich verständigt.

Bitte beachten Sie, dass im Innenstadtbereich die Bestimmungen der Werbesatzung der Stadt Speyer einzuhalten sind.

Vorzulegende Unterlagen

- Bauantrag (Formular)
- Lageplan (§ 12 Abs. 2 BauuntPrüfVO), 2-fach, mit eingezeichnetem Standort der Werbeanlage/n (der Lageplan ist nicht erforderlich, wenn die Werbeanlage an einem Haus angebracht werden soll, das nach Straße und Hausnummer bezeichnet werden kann und wenn die Werbeanlage nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragt)
- Bauzeichnungen (§ 12 Abs. 3 BauuntPrüfVO) *)
- Baubeschreibung (§ 12 Abs. 4 BauuntPrüfVO) **)
- Angabe von Art und Größe der bereits vorhandenen Werbeanlagen (§ 12 Abs. 4 BauuntPrüfVO)

*) neben der maßstäblichen Zeichnung der Werbeanlage/n wird als „Ansichtszeichnung“ auch ein Foto mit eingezeichneter Werbeanlage/n bzw. eine Fotomontage akzeptiert

***) nur, sofern die Beschreibung im Formular „Werbeantrag“ nicht ausreicht

Die o.g. Unterlagen sind zweifach vorzulegen.

Weitere Auskünfte erhalten unter der Rufnummer 06232/14-2302.